Stadt Murten

Organisations- und Verwaltungsreglement

Der Generalrat der Stadt Murten

gestützt auf

- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);
- das Ausführungsreglement zum GG vom 28. Dezember 1981 (ARGG);
- das Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG);
- das Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten vom 9. September 2009 (InfoG);
- die Verordnung über den Zugang zu Dokumenten vom 14. Dezember 2010 (DZV);
- das Gesetz vom 15. November 1996 über das freiburgische Bürgerrecht (BRG);

beschliesst:

I. Kapitel
Allgemeines

Artikel 1

Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement bestimmt die Organe der Gemeinde Murten, deren Geschäftsbereiche sowie die Beziehungen untereinander. Wo im Text aus sprachlichen Gründen nur männliche Personen angeführt sind, gilt die Bestimmung auch für weibliche Personen.

Artikel 2

Organe
GG 6

Die Organe der Gemeinde Murten sind:
a.) die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
b.) der Generalrat;
c.) der Gemeinderat.

II. Kapitel
Gesamtheit der Stimmberechtigten

Artikel 3

GG 8
PRG

1. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten umfasst alle Aktivbürger, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Murten haben.

2. Sie entscheidet in den vom Gesetz über die Gemeinden bestimmten Fällen durch Urnenabstimmung.

3. Das Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte ist anwendbar.

III. Kapitel
Generalrat

Artikel 4

GG 25 ff.

1. Für den Generalrat gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Geschäftsreglementes vom 15. Februar 2006.

2. Betreffend Oeffentlichkeit der Sitzungen, Protokollierung der Verhandlungen, Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen sowie den Zugang zu Dokumenten sind die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Zugang zu Dokumenten sowie der Verordnung über den Zugang zu Dokumenten anwendbar.

IV. Kapitel
Gemeinderat

Artikel 5

Bestand und Wahl
GG 54, 56

1. Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern.

PRG 77ff.
GG 56/2

2. Der Gemeinderat wird für eine Legislaturperiode von fünf Jahren gewählt. Beim Ausscheiden eines Gemeinderatsmitgliedes gelten für das Nachrücken und eine allfällige Ergänzungswahl Art. 77ff. PRG. Nach Vakanzen läuft die Amtsdauer der neu eingetretenen Ratsmitglieder mit der Legislaturperiode ab.

Amtsgeheimnis
GG 83b

3. Die Mitglieder des Gemeinderates unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Interessenbindungen
GG 57a
InfoG 13f.

4. Betreffend die Bekanntgabe privater oder öffentlicher Interessenbindungen der Gemeinderatsmitglieder gelten die einschlägigen Bestimmungen des Informationsgesetzes.

Konstituierende Sitzung
GG 58

Artikel 6

1. Innert zehn Tagen nach ihrer Vereidigung versammeln sich die Mitglieder des Gemeinderates auf Einladung des Alterspräsidenten zur konstituierenden Sitzung.

2. Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Legislaturperiode den Stadtammann (die Stadtpräsidentin) und den Vize-Stadtammann (die Vize-Stadtpräsidentin).

3. Für die in Absatz 2 vorgesehenen Wahlen gilt das absolute Mehr. Beim dritten Wahlgang genügt die relative Mehrheit.

Rechte und Pflichten
GG 60

Artikel 7

1. Der Gemeinderat leitet und verwaltet die Gemeinde. Er vertritt sie nach aussen.

2. Er übt alle Befugnisse aus, die nicht durch Gesetz einem anderen Organ übertragen sind.

3. Ihm stehen unter Vorbehalt der Kompetenzen des Generalrates namentlich folgende Befugnisse zu:

a.) er bereitet die Geschäfte des Generalrates vor und vollzieht dessen Beschlüsse;
b.) er verwaltet die Gemeindegüter;
c.) er verwaltet die öffentlichen Betriebe und Einrichtungen;
d.) er beschliesst die Kanzleigebühren und setzt, falls er dazu ermächtigt wird, den Tarif der öffentlichen Abgaben fest;
e.) er sorgt für die öffentliche Ruhe und Ordnung auf dem Gemeindegebiet und ergreift im Falle eines Notstandes die gebotenen Massnahmen;
f.) er stellt das Gemeindepersonal an, setzt dessen Besoldung fest und überwacht seine Tätigkeit;
g.) er führt die Prozesse, in denen die Gemeinde als Partei auftritt;
h.) er stellt Leumundszeugnisse und die übrigen gesetzlich vorgesehenen Bescheinigungen aus;

i.) er spricht die in den Gemeindereglementen vorgesehenen Bussen aus;
j.) er stellt die Information der Öffentlichkeit sicher;
k.) er beschliesst gemäss dem Gesetz über das freiburgische Bürgerrecht über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
l.) er beantragt gegebenenfalls einen Gemeindezusammenschluss.

4. Für die Information der Öffentlichkeit im Sinne von Art. 7 Ziff. 3 Bst. j sowie den Zugang zu Dokumenten gelten Art. 22 GG, Art. 13 ARGG sowie die einschlägigen Bestimmungen des Informationsgesetzes und der Verordnung über den Zugang zu Dokumenten.

Artikel 8

Organisation
GG 61

1. Der Gemeinderat ist eine Kollegialbehörde.

2. Das Stadtpräsidium wird im Teilzeitamt geführt. Dessen Rechte und Pflichten sind in einem Gemeinderatsbeschluss als Anhang zu diesem Reglement aufgelistet.

3. Die übrigen Mitglieder des Gemeinderates sind nebenamtlich tätig. Ihre Rechte und Pflichten sind ebenfalls in einem Gemeinderatsbeschluss als Anhang zu diesem Reglement aufgelistet.

4. Der Gemeinderat regelt die Stellvertretung der einzelnen Ratsmitglieder.

5. Er kann die Vorprüfung der Geschäfte und die Ausführung seiner Beschlüsse seinen Mitgliedern übertragen.

6. Er kann seinen Mitgliedern, bestimmten Verwaltungskommissionen oder Dienststellen durch schriftliche Formulierung der Aufgaben die selbständige Erledigung von Geschäften zweitrangiger Bedeutung übertragen.

Artikel 9

Verwaltungsorganisation
Verwaltungsabteilungen
GG 82, 84/1

1. Der Gemeinderat organisiert die Verwaltung nach den gesetzlichen Bestimmungen, schafft die dazu erforderlichen Verwaltungsabteilungen (Ressorts) und passt die Gemeindeorganisation den wechselnden Bedürfnissen des Gemeinwohls an. Das Organigramm der Verwaltungsabteilungen findet sich in einem Anhang zum vorliegenden Reglement.

Finanzkompetenzen

2. Der Gemeinderat legt im Rahmen der Verwaltungsorganisation die Finanzkompetenzen der verschiedenen Stufen für die Dauer der Legislaturperiode fest.

Geschäftsleitung

3. Die Geschäftsleitung der Gemeinde besteht aus dem Stadtammann (der Stadtpräsidentin) sowie dem Stadtschreiber, dem Stadtkassier und dem Bauverwalter.

Kommissionen

Artikel 10

1. Zur Vorberatung der Geschäfte oder zur Verwaltung einzelner Abteilungen bestellt der Gemeinderat folgende ständige Kommissionen:

a.) Baukommission;
b.) Landwirtschaftskommission;
c.) Jugendkommission;
d.) Kulturkommission;
e.) Sportkommission;

2. Der Gemeinderat wählt die ihm zustehenden Vertreter in die Energie-, Umwelt- und Planungskommission und die Einbürgerungskommission sowie die Vertreter der Gemeinde Murten in die Kommissionen von gemeindeübergreifenden Organisationen.

3. Es steht ihm frei, nach Bedarf weitere ständige und nichtständige Kommissionen zu bestellen.

4. Der Vorsitzende jeder gemeinderätlichen Kommission ist dafür verantwortlich, dass über die Sitzungen Protokolle einschliesslich Präsenzliste geführt und diese jeweils dem Gemeinderat zugestellt werden.

Sitzungen
a.) Einberufung
GG 62

Artikel 11

1. Der Gemeinderat setzt den Tag, die Zeit und den Ort seiner ordentlichen Sitzungen fest.

2. Er wird vom Stadtammann (von der Stadtpräsidentin) einberufen:

a.) wenn die Geschäfte es erfordern;
b.) wenn zwei Mitglieder es verlangen;
c.) auf Anordnung des Oberamtmannes.

3. In der Regel nehmen die Dienstchefs der Verwaltungsabteilungen mit beratender Stimme an den Gemeinderatssitzungen teil, soweit sie von den behandelten Geschäften betroffen sind. Der Gemeinderat kann überdies nach Bedarf Fachpersonen zu den Sitzungen einladen.

4. Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich. Rechtfertigt jedoch ein besonderes Interesse die Oeffentlichkeit, so kann der Gemeinderat beschliessen, ganz oder teilweise öffentlich zu tagen.

b.) Vorbereitung der Sitzungen

Artikel 12

1. Die Geschäftsleitung bereitet die Sitzungen vor und stellt die Traktandenliste auf.

2. Die Traktandenliste wird den Ratsmitgliedern zusammen mit den Geschäftsunterlagen mindestens zwei Tage vor der Sitzung unterbreitet. Die Zustellung der Traktandenliste gilt als Sitzungseinladung.

c.) Beschlüsse und Ernennungen
GG 64

Artikel 13

1. Der Gemeinderat kann nur Beschlüsse fassen oder Ernennungen vornehmen, wenn er ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

2. Die Ratsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Der Stadtammann (die Stadtpräsidentin) oder der Stellvertreter stimmt mit.

3. Die Beschlüsse werden durch einfaches Handmehr gefasst, ausser wenn der Rat die geheime Abstimmung beschliesst. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

4. Die Ernennungen erfolgen geheim, wenn ein Ratsmitglied es verlangt. Sie erfolgen mit dem absoluten Mehr der Stimmen. Im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit zieht der Stadtammann (die Stadtpräsidentin) oder der Stellvertreter das Los.

5. Bei Beschlüssen und Ernennungen in geheimer Abstimmung werden die Stimmen vom Stadtschreiber ausgezählt.

Behandlung der Geschäfte
a.) Eröffnung der Verhandlung, Traktandenliste

Artikel 14

1. Der Stadtammann (die Stadtpräsidentin) eröffnet die Verhandlungen, sobald der Rat beschlussfähig ist und stellt die ordnungsgemässe Einberufung fest.

2. Der Verhandlungsablauf bestimmt sich nach der Traktandenliste. Der Rat kann die Reihenfolge der Traktandenliste abändern.

3. Nicht traktandierte Geschäfte können nur behandelt werden, wenn die absolute Mehrheit des Gesamtgemeinderates dies beschliesst.

b.) Beratungen

Artikel 15

1. Bei den Beratungen stattet in der Regel der Vorsteher der antragstellenden Verwaltungsabteilung oder das mit einer Angelegenheit beauftragte Ratsmitglied vorerst seinen Bericht ab.

2. Anschliessend eröffnet der Vorsitzende die generelle Diskussion.

3. Nach Beendigung derselben wird dem Berichterstatter nochmals das Wort erteilt. Daraufhin entscheidet der Gemeinderat.

4. Der Gemeinderat kann einzelne Geschäfte in Gremien von in der Regel drei Gemeinderäten vorbereiten lassen. Die generelle Diskussion findet in diesen Gremien statt.

c.) Aktenergänzung; weitere Abklärungen

Artikel 16

Der Gemeinderat kann ein Geschäft zur Ergänzung der Akten oder zur weiteren Abklärung an die antragstellende Verwaltungsabteilung zurückweisen.

d.) Mitteilung

Artikel 17

Die durch den Rat gefassten Beschlüsse werden den Kommissionen durch deren Präsidenten, den Angestellten durch die Stadtschreiberei und den Interessierten - letzteren in der Regel schriftlich - mitgeteilt.

e.) Widerspruch

Artikel 18

Jedes Ratsmitglied hat das Recht, seinen Widerspruch gegen gefasste Beschlüsse im Protokoll vermerken zu lassen, wenn es diesen vor der Abstimmung begründet hat.

Protokoll
GG 66

Artikel 19

1. Über die Beratungen des Gemeinderates wird ein Protokoll geführt.

2. Dieses erwähnt mindestens:

a.) Tag, Ort, Beginn und Schluss der Sitzung;
b.) die Namen des Vorsitzenden sowie der an- und abwesenden Mitglieder;
c.) die behandelten Geschäfte, das Wesentliche der Beratung, bei wichtigen Geschäften die Anträge, die Beschlüsse und das Ergebnis jeder Abstimmung; über die anderen Verhandlungen kann der Rat eine Zusammenfassung darin aufnehmen lassen;
d.) den Ausstand von Ratsmitgliedern;
e.) den Namen des Protokollführers.

3. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet. Es ist dem Rat an seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung zu unterbreiten.

4. Das Protokoll ist vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses des Gemeinderates im Sinne von Art. 103^{bis} Abs. 2 Bst. a GG nicht öffentlich zugänglich.

Ausstand
GG 65

Artikel 20

1. Ein Mitglied des Gemeinderates darf der Behandlung eines Geschäftes nicht beiwohnen, an dem es selbst oder eine Person, zu der es in einem engen Verwandtschafts-, Schwägerschafts-, Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis steht, ein besonderes Interesse hat.

2. Diese Vorschrift findet bei Wahlen und Bezeichnungen, die der Gemeinderat unter seinen Mitgliedern vorzunehmen hat, keine Anwendung.

3. Ist infolge von Ausständen das Quorum nicht mehr erreicht, so wird der Beschluss vom Oberamtmann gefasst.

4. Bei Verletzung der Ausstandspflicht ist der Beschluss nichtig.

V. Kapitel
Kommissionen

A. Gemeinderätliche Kommissionen

Artikel 21

Gesetzliche Bestimmungen; Ernennung; Einsetzung durch den Gemeinderat

1. Den Verwaltungsabteilungen sind die durch Gesetz, Gemeindereglemente und Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen ständigen Kommissionen zugeordnet.

GG 67/1

2. Die Ernennung der Kommissionsmitglieder ist Sache des Gemeinderates, sofern nicht eine Funktion die Mitgliedschaft zwingend vorschreibt. Der Gemeinderat berücksichtigt dabei angemessen die im Generalrat vertretenen politischen Parteien.

GG 67/2

3. Der Gemeinderat kann weitere ständige und nichtständige Kommissionen einsetzen.

Artikel 22

Aufgaben der Kommissionen

Die Aufgaben der Mitglieder der einzelnen gemeinderätlichen Kommissionen sowie von allfälligen ständigen Beratern werden durch den Gemeinderat in Form von Pflichtenheften festgelegt.

B. Generalrätliche und durch den Generalrat gewählte Kommissionen

Artikel 23

Einsetzung durch den Generalrat
GG 36/1bis

1. Zur Erfüllung fest umschriebener Aufgaben kann der Generalrat für die Dauer der Amtsperiode ständige Kommissionen schaffen. Er bestimmt die Wahlbehörde sowie gegebenenfalls die Verwaltungsabteilung, der sie zuzuordnen sind.

GG 15bis

2. Der Generalrat ist ebenfalls für die Auflösung dieser Kommissionen zuständig. Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder geht mit der Amtsperiode zu Ende.

3. Zur vorgängigen Prüfung wichtiger Vorlagen können der Generalrat oder sein Büro nichtständige Kommissionen einsetzen, die nach Erfüllung ihrer Aufgabe aufgelöst werden.

GG 36/2

Artikel 24

Generalrätliche Finanzkommission
GG 10/1, 36/1, 96

1. Der Generalrat wählt die Mitglieder der generalrätlichen Finanzkommission. Diese ist eine ständige Kommission und besteht aus sieben Mitgliedern.

2. Die Mitglieder der generalrätlichen Finanzkommission werden für die Dauer der Legislaturperiode aus den Mitgliedern des Generalrates gewählt.

3. Die Kommission bezeichnet ihren Präsidenten und ihren Sekretär. Im übrigen bestimmt sie ihre Organisation selbst.

4. Der Kommission stehen folgende Befugnisse zu:

GG 86d und 97

a.) Sie prüft den Finanzplan und den Voranschlag;
b.) Sie prüft die Anträge betreffend Ausgaben, die einen besonderen Beschluss des Generalrates erfordern;
c.) Sie prüft und revidiert die Jahresrechnung, vergleicht sie mit dem Voranschlag und überprüft die Verwendung der Kredite;
d.) Sie prüft die Anträge betreffend Aenderungen des Steuerfusses;
e.) Sie stellt dem Generalrat im Rahmen der ihr zustehenden Befugnisse Antrag.

5. Der Generalrat kann mit Bewilligung des Oberamtmannes die Kommission beauftragen, gegen die Mitglieder des Gemeinderates Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Artikel 25

Einbürgerungskommission

Der Generalrat bestellt im weiteren eine aus sieben Mitgliedern bestehende Einbürgerungskommission. Diese hat die Aufgabe, die Einbürgerungsgesuche zu prüfen und dem Gemeinderat Antrag zu stellen. Der Gemeinderat sowie die Burgergemeinde Murten müssen mit je einer Person in der Kommission vertreten sein. Das Mitglied des Gemeinderates führt den Vorsitz.

C. Durch Gemeinderat und Generalrat gemeinsam bestellte Kommissionen

Artikel 26

Energie-, Umwelt- und Planungskommission RPBG 37/2

Der Gemeinderat bestellt eine Energie-, Umwelt- und Planungskommission mit der Aufgabe, Vorschläge für die Erarbeitung des Ortsplanes zu unterbreiten und Auskünfte im Hinblick auf dessen Anwendung zu geben. Der Kommission sind auch die Aufgaben einer Energiekommission gemäss Art. 27 des kantonalen Energiegesetzes vom 9. Juni 2000 übertragen. Sie setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen, deren Mehrheit durch den Generalrat bezeichnet wird.

D. Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 27

Bestand, Wählbarkeit und Amtsdauer GG 67/3

1. Die Kommissionen bestehen aus fünf Mitgliedern, sofern nicht eine gesetzliche oder reglementarische Bestimmung oder eine Gemeindevereinbarung eine andere Mitgliederzahl vorsieht. Für die Behandlung besonderer Geschäfte kann der Gemeinderat die Zahl der Mitglieder einer Kommission vorübergehend auf höchstens sieben erhöhen.

2. Zum Mitglied in einer Kommission kann jede handlungsfähige Person mit Wohnsitz in Murten berufen werden.

3. Die Amtsdauer der Mitglieder der ständigen Kommissionen beträgt fünf Jahre und läuft auf jeden Fall mit der Amtsperiode ab. Während der Amtsperiode auftretende Vakanzen sind sogleich wieder zu besetzen. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtsperiode ist möglich.

Artikel 28

Präsidium

Ohne anderslautende Regelung durch den Gemeinderat ist der Ressortvorsteher Präsident der seiner Abteilung zugeteilten Kommission.

Kompetenzen und Aufgaben
GG 67/2

Artikel 29

1. Die Verhandlungen der Kommissionen haben in der Regel vorberatenden Charakter. Sofern den Kommissionen nicht weitergehende Kompetenzen eingeräumt werden, bleibt die endgültige Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

2. Die Kommissionspräsidenten sind verpflichtet, die ihnen überwiesenen Geschäfte so schnell als möglich zur Behandlung zu bringen.

3. Anträge der Kommissionen zuhanden des Gemeinderates sind in der Regel schriftlich und begründet einzureichen.

4. Die Kommissionen sind befugt, zu ihren Verhandlungen Fachleute oder Gemeindeangestellte als Berater einzuladen.

Sitzungen

Artikel 30

1. Auf Begehren von mindestens einem Drittel der Kommissionsmitglieder oder auf Antrag des Gemeinderates sind die Kommissionen durch den Präsidenten innert 20 Tagen einzuberufen. Ausserdem kann dieser die Kommission nach Bedarf einberufen. Die Kommission ist jedoch mindestens einmal pro Kalenderjahr, in der Regel zur Beratung des Budgets und der Jahresrechnung, einzuberufen.

2. Für Sitzungen sind die Kommissionen mindestens fünf Tage vorher unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte einzuberufen.

3. Der Präsident lässt den Kommissionsmitgliedern mit der Sitzungseinladung die zur Behandlung der Traktanden erforderlichen Informationen zugehen. Soweit zum Verständnis der Geschäfte erforderlich, werden den Kommissionsmitgliedern die nötigen Unterlagen zugestellt. Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, können die Akten bei der Stadtschreiberei oder der zuständigen Verwaltung zur Einsicht aufgelegt werden.

Beschlussfassung

Artikel 31

1. Bei Wahlen und Abstimmungen muss die Mehrheit aller Kommissionsmitglieder anwesend sein.

2. Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3. Angelegenheiten, die nicht traktandiert sind, können nur verbindlich behandelt werden, wenn die absolute Mehrheit der Kommissionsmitglieder dies beschliesst.

4. Eine verbindliche Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist in Ausnahmefällen zulässig.

Protokoll

Artikel 32

Die Kommissionen sind verpflichtet, über alle Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen ein Protokoll zu führen. Das Original ist dem Gemeinderat zuzustellen. Die Stadtschreiberei ist für die sorgfältige Aufbewahrung dieser Protokolle verantwortlich.

Amtsgeheimnis
GG 83b

Artikel 33

Alle Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis.

VI. Kapitel
Gemeindeverbände, -übereinkünfte und Vertretungen

Gemeindeverbände; Allgemeines
GG 109 ff.

Artikel 34

Zur Erfüllung von Aufgaben von gemeinsamem Interesse kann die Stadt Murten mit anderen Gemeinden einen Verband gründen, oder sie kann einem solchen beitreten.

Delegiertenversammlung
GG 115 ff.

Artikel 35

1. Die Delegierten müssen grundsätzlich Mitglieder des Gemeinderates sein.

2. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Delegierten der Stadt Murten können sich gegenseitig vertreten. Sehen die Statuten es vor, so kann ein Delegierter über mehrere, jedoch höchstens fünf Stimmen verfügen.

3. Der Gemeinderat wählt die Delegierten in der Regel für eine Legislaturperiode. Er kann, wenn die Statuten nichts anderes vorsehen, auch eine kürzere Amtsdauer festlegen oder die Delegierten für jede Versammlung gesondert bestimmen.

Vorbereitung der Geschäfte

Artikel 36

1. Die für die Delegiertenversammlung traktandierten Geschäfte werden vom Gemeinderat unter besonderer Berücksichtigung deren Auswirkungen auf die Stadt Murten behandelt.

2. Der Gemeinderat erteilt den Delegierten Weisung zur Abgabe von Voten sowie für vorgesehene Wahlen und Abstimmungen.

Gemeindeübereinkünfte

Artikel 37

Der Gemeinderat beschliesst den Beitritt zu einer Gemeindeübereinkunft.

Vertretungen der Gemeinde

Artikel 38

Vertretungen in Körperschaften mit finanzieller Beteiligung der Gemeinde sind vom Gemeinderat, allenfalls aus der Verwaltung oder durch andere fachspezifische Organe zu stellen.

Rapportpflicht

Artikel 39

Die nach Artikel 38 des Reglementes bestimmten Delegierten bzw. Vertreter der Gemeinde sind verpflichtet, dem Gemeinderat über die Geschäfte der Körperschaft Bericht zu erstatten.

VII. Kapitel
Gemeindepersonal

Anwendbare Bestimmungen

Artikel 40

Das Dienstverhältnis des Gemeindepersonals wird durch das Gemeindegesetz (Art. 69 ff.) und das Personalreglement vom 6. Dezember 2011 geordnet.

Artikel 41

Amtsgeheimnis
GG 83b

Die Angestellten der Stadtverwaltung unterstehen dem Amtsgeheimnis.

VIII. Kapitel
Oeffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften

Artikel 42

Öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften

1. Die Gemeinde kann selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten und öffentlich-rechtliche Körperschaften gründen.

2. Diese werden entsprechend deren Statuten geführt.

3. Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über diese Institutionen aus.

IX. Kapitel
Schlussbestimmung

Artikel 43

Das vorliegende Reglement ist, unter Vorbehalt seiner Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Behörden, per ~~1. März 2013~~ auch auf dem Gebiet der früheren Gemeinde Büchslen anwendbar.

1. Januar 2013 / ull
(Verfügung ILFD vom 17.6.2013)

Vom Generalrat der Stadt Murten beschlossen am 7. Februar 1996

Geändert am 23. August 2000

Geändert am 25. Juni 2003

Geändert am 13. Oktober 2010

Geändert am 25. April 2012

Geändert am 27. Februar 2013

Der Präsident:

Jacques Moser

Gemeinde Murten · Commune de Morat

Der Sekretär:

Urs Höchner

Von der Direktion der Institutionen
und der Land- und Forstwirtschaft genehmigt am 17 JUIN 2013

Die Staatsrätin, Direktorin:

Marie Garnier